

Verordnung über die Berufsausbildung zum Edelsteingraveur/zur Edelsteingraveurin (Edelsteingraveur-Ausbildungsverordnung)

EdlStGrAusbV

Ausfertigungsdatum: 28.01.1992

Vollzitat:

"Edelsteingraveur-Ausbildungsverordnung vom 28. Januar 1992 (BGBl. I S. 191)"

Überschrift: Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 8.1992 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Edelsteingraveur/Edelsteingraveurin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Edelsteingraveur/Edelsteingraveurin wird staatlich anerkannt.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,
6. Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen,
7. Prüfen und Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
8. Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen,

9. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
10. Prüfen und Messen,
11. Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
12. Anfertigen von Steinschnittentwürfen,
13. Vorbereiten von Steinen zum Gravieren,
14. Gravieren von Steinen,
15. Nachbereiten gravierter Steine.

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstabe e, laufender Nummer 11 Buchstaben f bis h, laufender Nummer 12 Buchstaben a bis e, laufender Nummer 13 Buchstabe a und laufender Nummer 14 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:
Kopieren einer Kleinplastik, eines Reliefs oder Ornaments nach Vorlage;
2. als Arbeitsprobe:
 - a) Herrichten eines Werkzeugs,
 - b) Anfertigen eines Gipsabgusses, eines Modellabgusses oder eines Siegelabdruckes.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
3. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

4. Handhabung, Pflege und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
5. Beurteilung von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
6. Prüfen und Messen,
7. Festlegung von Arbeitsabläufen,
8. Geschichtliche Entwicklung und Techniken des Steinschneidens.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9 Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zwölf Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:
 - a) Anfertigen vertiefter Steinschnitte,
 - b) Anfertigen erhabener Steinschnitte,
 - c) Anfertigen vollplastischer Steinschnitte;
2. als Arbeitsproben:
 - a) Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten nach äußeren und inneren Merkmalen,
 - b) Anfertigen von Skizzen und Modellen.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 80 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Bearbeitungstechnik, insbesondere
 - aa) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzgebiete von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
 - bb) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - cc) Arbeitstechniken und Nachbehandlungsverfahren,
 - dd) Hilfsstoffe;
 - b) Gemmologie, insbesondere
 - aa) Entstehung und Lagerstätten von Edelsteinen,
 - bb) Kristallographie,
 - cc) äußeres Erscheinungsbild von Edelsteinen,
 - dd) chemische und physikalische Eigenschaften von Edelsteinen,
 - ee) Edelsteinordnungssysteme,
 - ff) Prüfmethode und -kriterien,

- gg) Wertunterschiede und Wertminderungsgründe von Edelsteinen;
- c) Gestaltung, insbesondere
 - aa) Geschichte der Steinschneidekunst und Bezüge zur allgemeinen kunstgeschichtlichen Entwicklung,
 - bb) Anatomie von Mensch und Tier,
 - cc) Heraldik,
 - dd) Schriftgestaltung,
 - ee) Gestaltungsprinzipien für vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte;
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
 - a) Umsetzung von Vorlagen und Entwürfen in gravierfähige Zeichnungen und Modelle,
 - b) Planung von Arbeitsabläufen für vorgegebene Aufträge,
 - c) Auswahl von Werkzeugen und Hilfsstoffen unter Beachtung der arttypischen Edelsteineigenschaften,
 - d) Schleifertrags- und -verlustberechnung,
 - e) Schleif- und Poliergeschwindigkeit;
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächenberechnung,
 - b) Körperberechnung,
 - c) Arbeitskostenberechnung,
 - d) Materialwertberechnung;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2.	im Prüfungsfach Arbeitsplanung	120 Minuten,
3.	im Prüfungsfach Technische Mathematik	60 Minuten,
4.	im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10 Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Edelsteingraveur/Edelsteingraveurin sowie Farbstainschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveur/Farbstainschleiferin, Achatschleiferin und Schmucksteingraveurin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Anlage (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Edelsteingraveur/zur Edelsteingraveurin

(Fundstelle: BGBl. I 1992, 194 - 198)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<p>a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</p> <p>d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen</p> <p>e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten</p> <p>f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und beachten</p> <p>g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen</p> <p>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
5	Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 5)	<p>a) Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen oder Modelle einrichten und einstellen</p> <p>b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen</p> <p>c) Betriebsbereitschaft von Maschinen prüfen und sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf Befestigung, Schmierung, Kühlung und Energieversorgung</p> <p>d) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach</p>		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen e) Maschinen nach Anweisung und Wartungsunterlagen warten, insbesondere aa) Schleifscheibe unter Beachtung der Laufruhe ausbalancieren bb) Lagerschäden feststellen und beseitigen			
6	Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen (§ 4 Nr. 6)	a) Flächen und Formen an Werkzeugen aus Metallen und Nichtmetallen feilen und entgraten b) Werkstoffe nach Anriß durch Sägen trennen c) Bohrungen in Werkzeugen herstellen d) Werkzeuge nach Formen und Größen drehen	4		
7	Prüfen und Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten (§ 4 Nr. 7)	a) Edelsteine hinsichtlich ihrer kristallographischen Merkmale sowie ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in Edelsteinordnungssysteme einordnen	3		
		b) Steine mit bloßem Auge und mit Lupe nach den Merkmalen ihres Erscheinungsbildes einschätzen c) Steine durch Ermittlung der Härte und Dichte prüfen d) Steine mit Prüfgeräten prüfen, insbesondere Lichtbrechung messen und auswerten			
		e) Edelsteine im Hinblick auf Wertunterschiede und Wertminderungsgründe beurteilen		3	
		f) Steine aufgrund ihres Erscheinungsbildes und vorliegender wissenschaftlicher Prüfergebnisse unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Prüfkriterien beurteilen			4
8	Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung ihrer Gefährlichkeit anwenden b) unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften beim	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		Entsorgen von Hilfsstoffen mitwirken, insbesondere Öle, Fette und Säuren vorschriftsmäßig lagern c) Schleif- und Poliermittel unter Beachtung ihrer Härte und Körnunggröße sowie der Schleifhärte der zu bearbeitenden Steine auswählen und anwenden			
9	Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 9)	a) einfache technische Zeichnungen lesen und umsetzen b) Fertigungszeichnungen anfertigen c) Tabellen, Diagramme, Normen, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden	3		
10	Prüfen und Messen (§ 4 Nr. 10)	a) geschliffene Steine, insbesondere deren Außenmaße, Radien und Winkel, unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßfehlermöglichkeiten mit Schieblehren, Winkelmessern, Radius- und Sonderlehren messen b) Oberflächenqualität geschliffener Steine durch Sichtprüfen beurteilen c) Steine mit Präzisionswaage in Gramm und Karat wiegen sowie das Ergebnis protokollieren	3		
11	Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 11)	a) Arbeitsablauf nach Anweisung unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten planen und die Durchführung vorbereiten b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen c) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen d) Arbeitsplatz an Werkbank und Maschine einrichten e) Abweichungen vom Soll-Maß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen f) Rohsteine und vorbereitete Steine unter Beachtung ihrer Eigenschaften sowie im Hinblick auf gestalterische Absicht und optimale Materialausnutzung auswählen	5		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>g) die gestalterische Umsetzung von Vorlagen in anzufertigende Steinschnitte unter Beachtung von Besonderheiten des Steines planen</p> <p>h) Zwischen- und Endergebnisse nach vorgegebenen Kriterien beurteilen, insbesondere</p> <p>aa) mit Abtastern Außenmaße und Details von Steinschnitten messen</p> <p>bb) durch Sichtprüfen Maßstabgerechtigkeit, Realisierung der gestalterischen Absicht sowie Oberflächenqualität von Steinschnitten prüfen</p> <p>cc) durch Anfertigen von Gips- und Modellabgüssen sowie Siegelabdrücken prüfen</p>			
		<p>i) Reihenfolge der Arbeitsschritte festlegen, insbesondere unter Beachtung von Eigenschaften und Besonderheiten der Steine, Bearbeitungsmethoden, gestalterischer Absicht und Wirtschaftlichkeit</p> <p>k) Kriterien für die Beurteilung von Zwischen- und Endergebnissen selbständig festlegen, insbesondere im Hinblick auf Maße, Proportionen und gestalterische Absicht</p>		2	
12	Anfertigen von Steinschnittentwürfen (§ 4 Nr. 12)	<p>a) gravierfähige Entwurfszeichnungen in Originalansicht und spiegelverkehrter Darstellung nach Vorlagen anfertigen</p> <p>b) Motive in Originalgröße sowie unter maßstabgerechter Verkleinerung und Vergrößerung mit Hilfsmitteln und nach Augenmaß von Vorlagen auf Entwürfe übertragen</p> <p>aa) flächige Motive auf Entwurfszeichnungen übertragen</p> <p>bb) plastische Motive auf plastische Entwurfszeichnungen und -modelle übertragen</p> <p>c) Schriften und Ornamente gestalten und zeichnen, insbesondere unter Beachtung von Formen, Proportionen und Flächenaufteilung</p>	10	4	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) gravierfähige Skizzen von Pflanzen und Tieren unter Beachtung von anatomischen Gesetzmäßigkeiten nach eigenen Naturstudien anfertigen			
		e) Bedeutung und Umsetzungsformen von Wappen erläutern und beachten			
		f) Entwürfe für Steinschnitte unter Beachtung der historischen und zeitgenössischen Formensprache anfertigen		7	
		g) gravierfähige Skizzen von Menschen unter Beachtung von anatomischen Gesetzmäßigkeiten nach eigenen Entwürfen anfertigen			10
13	Vorbereiten von Steinen zum Gravieren (§ 4 Nr. 13)	a) Steine unter Beachtung ihrer Eigenschaften und Besonderheiten sowie der gestellten Anforderungen vorbereiten, insbesondere für erhabene und vollplastische Steinschnitte aa) trennen bb) ebauchieren cc) formen	2	3	
		b) Steinträger zum Aufkitten von Steinen vorbereiten und Steine aufkitten	4	3	
		c) Entwürfe graviergerecht auf Edelsteine übertragen			
14	Gravieren von Steinen (§ 4 Nr. 14)	a) Probegravierungen in Techniken des vertieften, erhabenen und vollplastischen Steinschneidens durchführen, insbesondere unter Beachtung von Steineigenschaften und -besonderheiten sowie technischen Möglichkeiten	4		
		b) vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte originalgetreu nach Vorlagen anfertigen	6	12	2
		c) vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte gestaltend auf der Basis von Entwürfen anfertigen aa) Probegravierungen von Details anfertigen		4	13
		bb) an Originalsteinen Konturen anschneiden		3	7
		cc) an Originalsteinen Motive durcharbeiten		4	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Nachbereiten graviertes Steine (§ 4 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) zum Erhitzen, Bestrahlen, Beizen und Färben geeignete Edelsteine auswählen, insbesondere unter Beachtung von Möglichkeiten der Behandlung und Farbveränderung b) gravierte Steine unter Beachtung der gestalterischen Absicht glätten, polieren und sandstrahlen c) Steine stabilisieren sowie Oberflächen versiegeln, insbesondere fetten und lackieren 		3	4